

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Daniel Wesener (GRÜNE)

vom 17. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Juli 2020)

zum Thema:

Forderungen der Hohenzollern (II): Stand der Verhandlungen, Beteiligung des Parlaments, Kosten der Leihgaben und weitere Fragen

und **Antwort** vom 29. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Juli 2020)

Senatsverwaltung für Kultur und Europa

Herrn Abgeordneten Daniel Wesener (GRÜNE)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 24195

vom 17.07.2020

über **Forderungen der Hohenzollern (II): Stand der Verhandlungen, Beteiligung des Parlaments, Kosten der Leihgaben und weitere Fragen**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1.) Welche Kenntnisse hat der Senat über den aktuellen Stand der Gespräche und Verhandlungen mit Vertreter*innen der Familie der Hohenzollern über einen Vergleich zu deren Forderungen nach der Restitution von diversen Kunst- bzw. Sammlungsobjekten sowie Nutzungsrechten an Immobilien, die sich aktuell im öffentlichen Eigentum befinden?

Zu 1.:

Aktuell sind keine Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern der Familie der Hohenzollern geplant.

2.) Hat es seit Jahresbeginn weitere offizielle oder informelle Gespräche von Vertreter*innen oder Beauftragten des Landes Berlin, des Deutschen Historischen Museums und/oder der Stiftungen Preussische Schlösser und Gärten (SPSG) und Preussischer Kulturbesitz (SPK) gegeben; und wie verhält sich das – soweit dem Senat bekannt – mit Vertreter*innen der Bundesregierung oder des Landes Brandenburg? Wenn ja: welche, wann und durch wen, zu welchem Zweck und mit welchen Ergebnissen?

Zu 2.:

Die Arbeitsebene der auf Seiten der öffentlichen Hand Beteiligten steht anlassbezogen in Kontakt. Der letzte Austausch auf Ebene der Referentinnen und Referenten fand im Februar 2020 statt. Vonseiten der Beauftragten des Bundes für Kultur und Medien als Verhandlungsführerin wurde hierbei festgehalten, dass der neuen Regierung des Landes Brandenburg zunächst Gelegenheit gegeben werden sollte, sich in den Vorgang einzuarbeiten und eine Positionierung zu erarbeiten, bevor Gespräche wiederaufgenommen würden. Weitere Gespräche sind dem Senat nicht bekannt.

3.) Für den Fall, dass die Vergleichsverhandlungen noch immer ausgesetzt sind: Unter welchen Bedingungen wäre das Land Berlin bereit, diese wiederaufzunehmen? Welche Rolle spielt dabei die Hohenzollern-Klage gegen das Land Brandenburg?

Zu 3.:

Es wird auszugsweise verwiesen auf die Antwort zu Frage 6. der Schriftlichen Anfrage Nr. 18/21947. Darin hat der Senat seine Position dargelegt, dass er die Intention einer gütlichen Einigung teilt, wenn diese im Sinne der Einrichtungen geschlossen wird, indem sie den Grundsätzen folgt, dass zum einen kulturell, kunsthistorisch oder historisch zentrale und daher unverzichtbare Objekte dauerhaft für die Öffentlichkeit zugänglich bleiben und dass zum anderen der Familie Hohenzollern in den öffentlichen Einrichtungen kein Recht zum Kuratieren der Darstellung des eigenen Geschichtsbildes eingeräumt wird. Unter diesen Prämissen und vor dem Hintergrund der Risiken einer juristischen Auseinandersetzung hat sich das Land Berlin an den bisherigen Gesprächen beteiligt.

4.) Im Fall einer (möglichen) Wiederaufnahme der Gespräche mit Vertreter*innen der Familie der Hohenzollern über deren Forderungen: Teilt der Senat die Aussagen des Generaldirektors der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg (SPSG), Prof. Dr. Christoph Martin Vogtherr, die er bei einer Anhörung im Ausschuss für Kultur und Medien des Deutschen Bundestages am 29. Januar 2020 getätigt hat: „Mit den Forderungen der Familie Hohenzollern und dem Bruch der Vertraulichkeit sind die Verhandlungen aus der Sicht der öffentlichen Hand im vergangenen Jahr in eine Krise geraten. Ziel der öffentlichen Einrichtung muss jetzt sein: 1. die Sicherung aller relevanten Kunstwerke und Dokumente für die Öffentlichkeit; 2. Die Sicherung des freien und ungehinderten Zugangs zu allen Informationen und Objekten für die Forschung und die Öffentlichkeit nach den internationalen Standards der Wissenschaftsethik; 3. die Freiheit der historischen Interpretation dieser Zeugnisse in Forschung und Vermittlung im Interesse einer offenen Gesellschaft und der wissenschaftlichen und politischen Diskussion. Die Aufgabe ist die Darstellung und Interpretation preußischer Vergangenheit vor dem europäischen Horizont und auf der Grundlage neuester Forschungsergebnisse und Vermittlungsmethoden. Deshalb ist dafür aus unserer Sicht das Modell eines Dynastie- respektive Hohenzollern-Museums weder zeitgemäß noch geeignet. Im Rahmen der Verhandlungen haben die betroffenen Einrichtungen in ihrem Verhandlungsangebot die Grenze dessen erreicht, was im allgemeinen öffentlichen Interesse vertretbar ist. Weiteren Spielraum sehen wir nicht.“ (Vgl. das Wortprotokoll der Anhörung und hier S. 16)?

Zu 4.:

Der Senat teilt die dargelegte Auffassung bis zu den Worten „(...) weder zeitgemäß noch geeignet“. Was den Verhandlungsprozess angeht, so wird verwiesen auf die in der Antwort zu Frage 3. genannten Prämissen, unter denen sich das Land Berlin an den Gesprächen beteiligt.

5.) Von Vertreter*innen der öffentlichen Hand wurde zum Ausdruck gebracht, dass es angesichts der Bedeutung der Angelegenheit im Falle eines Abschlusses der Vergleichsverhandlungen i.S. eines Kompromisses mit der Familie der Hohenzollern eine Einbeziehung der Parlamente brauche (vgl. etwa den folgenden Presseartikel: <https://www.moz.de/nachrichten/brandenburg/artikel-ansicht/dg/0/1/1769345/>). Teilt der Senat diese Auffassung? Wenn ja: Wie würde diese Beteiligung betreffs des Abgeordnetenhauses von Berlin aussehen? Und inwiefern wäre im Falle einer Restitution öffentlicher Sammlungsobjekte eine Zustimmung des Parlaments auch formal zwingend – zum Beispiel, weil es sich dabei um Vermögensgeschäfte bzw. eine Veräußerung nach der Landeshaushaltsordnung handelt?

Zu 5.:

Da die Angelegenheit offensichtlich im öffentlichen Interesse liegt, ist eine Beteiligung der Parlamente in jedem Fall unabdingbar. Die Form der Beteiligung hängt vom Ergebnis der Verhandlungen ab.

6.) Zu den Sammlungsobjekten, die zwischen der öffentlichen Hand und den Vertreter*innen der Familie der Hohenzollern im Zusammenhang mit den vertraglichen Regelungen von 1926 strittig sind: Sind die fraglichen Ansprüche der Familie nicht mittlerweile verjährt? Wenn ja: Warum sieht der Senat dann im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung überhaupt ein reales Risiko?

Zu 6.:

Hinsichtlich der genannten Objekte geht es nicht um nach § 195 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) der Verjährung unterliegende Ansprüche einer Vertragspartei, sondern um eine erstmalige grundsätzliche Klärung der Eigentumsfrage, die im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung im Jahre 1925/26 bewusst offengelassen wurde. Im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung müsste unter Auslegung der historischen vertraglichen Normen und Berücksichtigung einer Vielzahl an weiteren Aspekten eine von uns als durchaus risikobehaftet einzustufende Zuordnung des Eigentums stattfinden.

7.) Zu den Sammlungsobjekten, die zwischen der öffentlichen Hand und den Vertreter*innen der Familie der Hohenzollern im Zusammenhang mit dem Ausgleichleistungsgesetz strittig sind: Ist es zutreffend, dass selbst bei einer Niederlage des Landes im Zuge einer gerichtlichen Auseinandersetzung die fraglichen Sammlungsobjekte gemäß § 5 AusglLeistG in den öffentlichen Museen verbleiben und weiterhin zugänglich sein würden?

Zu 7.:

Für Objekte, die der Familie Hohenzollern gehören oder zugesprochen würden, unabhängig nach welchen gesetzlichen Maßstäben ein solcher Zuspruch zu beurteilen wäre, gibt es keine Garantie eines Verbleibes in öffentlichen Museen/ öffentlicher Zugänglichkeit.

Selbst bei Objekten, die den im Kulturgutschutzgesetz normierten Voraussetzungen national wertvollen Kulturgutes entsprechen, kann durch eine Eintragung in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes allenfalls deren Abwanderung ins Ausland deutlich erschwert werden, nicht jedoch gewährleistet werden, dass diese der Öffentlichkeit zugänglich bleiben.

8.) Zu den Leihgaben, die sich im Eigentum der Hohenzollern befinden aber in öffentlichen Kultureinrichtungen in Berlin und Brandenburg präsentiert oder verwahrt werden: Hat das Land Berlin bzw. haben die SPSG und die Stiftung Preußischer Kulturbesitz (SPK) für konservatorische Maßnahmen, Restaurierungsarbeiten sowie vergleichbare Aufwendungen zum Erhalt dieser Kunstwerke, Sammlungsobjekte und Archivalien öffentliche Mittel verausgabt? Wenn ja: In welcher Höhe ist dies seit dem Jahr 1990 der Fall? Haben SPSG und SPK für Dauerleihgaben der Familie der Hohenzollern Entgelte entrichtet und wenn ja, in welcher Höhe (seit 1990)?

Zu 8.:

Dauerleihgaben an die Stiftung Preußische Schlösser und Gärten (SPSG) werden von dieser üblicherweise auch restauratorisch und konservatorisch betreut. Das trifft gemäß der Leihverträge auch auf die Leihgaben der Familie Hohenzollern zu, die ebenfalls regelmäßig überprüft und restauriert werden, sofern dies im Sinne des Substanzerhaltes der Kunstwerke erforderlich ist. Die finanziellen Aufwendungen für die in der Vergangenheit erfolgten Pflege- und Restaurierungsmaßnahmen können nicht beziffert werden, da solche Maßnahmen in der Regel vom Fachpersonal der SPSG ausgeführt werden.

Das Deutsche Historische Museum und die Stiftung Preußischer Kulturbesitz besitzen keine Dauerleihgaben der Familie Hohenzollern.

9.) Wie verhält es sich in diesem Zusammenhang mit Archivalien, die sich im Eigentum der Familie der Hohenzollern befinden und im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz verwahrt werden: Ist es zutreffend, dass Teile dieser Bestände durch Dritte nur mit Zustimmung von Vertreter*innen der Familie eingesehen werden können (vgl.: [https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/wie-die-anspruchender-hohenzollern-im-kulturausschuss-16599405.html?GEPIC=s3&premiu=0x698959249dc3e76565765122c3e1ca00](https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/wie-die-anspruchender-hohenzollern-im-kulturausschuss-16599405.html?GEPIC=s3&premium=0x698959249dc3e76565765122c3e1ca00))? Wenn ja: Warum zahlt die öffentliche Hand für den Unterhalt von privatem Eigentum, wenn über dessen Zugänglichkeit und eine Nutzung für wissenschaftliche Zwecke oder im sonstigen öffentlichen Interesse letztlich die Privaten entscheiden? Seit wann gilt dieser eingeschränkte Zugang zu den Archivbeständen? Gibt es weitere Fälle, in denen öffentliche Einrichtungen private Sammlungsbestände unterhalten, deren Zugänglichkeit aber von der Zustimmung der Eigentümer*innen abhängt?

Zu 9.:

Es ist zu differenzieren zwischen dem sog. Brandenburg-Preußischen Hausarchiv und dem Bestand „Generalverwaltung des vormals regierenden preußischen Königshauses“.

Der Bestand des Brandenburg-Preußischen Hausarchivs enthält Dokumente bis zum Jahr 1918. Er ist Gegenstand von § 4 des Vermögensauseinandersetzungsvertrages aus dem Jahre 1925/26, in dem eine Eigentumszuschreibung bewusst offengelassen wurde. Er ist seit jeher frei nach den Bestimmungen des Bundesarchivgesetzes nutzbar, ohne dass ein Genehmigungsvorbehalt der Familie Hohenzollern besteht.

Der Bestand „Generalverwaltung des vormals regierenden preußischen Königshauses“ enthält bruchstückhaft Dokumente aus der privaten Verwaltung der Familie Hohenzollern aus den Jahren 1918-1945. Diese im Privateigentum der Familie Hohenzollern stehenden Dokumente wurden im Zuge einer Sicherstellung durch staatliche Stellen der DDR im Jahr 1950 ohne Einwilligung der Familie Hohenzollern in das damalige Zentrale Staatsarchiv Merseburg verbracht und gelangten nach der Wiedervereinigung in das Geheime Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz (GStA PK).

Der bezüglich dieser Dokumente zwischen dem GStA PK und der Familie Hohenzollern vereinbarte Vorbehalt der Prüfung von Nutzungsanträgen ist durchaus üblich bei depositalen Überlassungen von privaten Eigentümern. So wird dies beispielsweise ähnlich gehandhabt bei den Beständen der Freimaurer und weiteren Familien- und Privatnachlässen, die in der sog. Hauptabteilung VI, Familienarchive und Nachlässe, des GStA PK zusammengefasst sind.

Im Hintergrund derartiger Übereinkünfte stehen datenschutz- und persönlichkeitsrechtliche Erwägungen sowie insbesondere die Abwägung, dass das Interesse an der Sicherung und Übernahme der betreffenden Dokumente in ein öffentliches Archiv aufgrund deren historischer Quellenwerte überwiegt gegenüber einer eventuell vertraglich eingeschränkten Nutzbarkeit. In Anbetracht der historischen Quellenwerte der Dokumente soll vermieden werden, dass diese andernfalls im Privatbesitz verbleiben, wo ihre Zugänglichkeit noch weniger gewährleistet/ beeinflusst werden kann. Diese Handhabung entspricht den heutigen archivarischen Fachstandards und wird in allen staatlichen Archiven angewendet.

Dies gilt auch für den oben benannten privaten Bestand der Familie Hohenzollern, die erst in den vergangenen zwei Jahren eine restriktivere Genehmigungshandhabung im Hinblick auf die Nutzungsanträge angenommen hat.

10.) Ist es zutreffend, dass die Familie der Hohenzollern 2015 bei der SPSG im Zusammenhang mit der Ausstellung und Interpretation eines Fotos von Cecilie von Preußen interveniert hat (vgl. ebd.)? Wenn ja: Sind dem Senat weitere Fälle bekannt, in denen Vertreter*innen der Familie Hohenzollern versucht haben, direkt oder indirekt Einfluss auf die wissenschaftliche und kulturelle Arbeit öffentlicher Einrichtungen zu nehmen – und wenn ja: welche?

Zu 10.:

Ja, dies ist zutreffend.

Weiterhin ist dem Senat und der Öffentlichkeit bekannt, dass die Familie Hohenzollern im Rahmen einer „Gesamtlösung“ institutionell verankerte Mitspracherechte über die Darstellung der Geschichte des „Hauses Hohenzollern“ in den an den Vergleichsgesprächen beteiligten Einrichtungen gefordert hat.

Berlin, den 29.07.2020

In Vertretung

Dr. Torsten Wöhlert
Senatsverwaltung für Kultur und Europa